

Commercial UW

POLICE REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Codan Partner - Sommerhus

Police ausgefertigt am: 18.12.2024

Versicherer: **Codan Forsikring – ein Unternehmen der Alm. Brand Forsikring A/S**

BEDINGUNGEN:

Sanktionsklausel

Im Rahmen dieser Versicherung decken die Codan Forsikring A/S und/oder ihre Tochtergesellschaften/Niederlassungen keine Ansprüche und sind nicht zur Zahlung von Entschädigung oder anderen Leistungen verpflichtet in einem Maße, in dem die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes, die Zahlung bzw. Gewährung eines solchen Anspruchs oder die Bereitstellung solcher Versicherungsgelder die Codan Forsikring A/S und/oder ihre Tochtergesellschaften/Niederlassungen Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aussetzen würde, die von den Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU), dem Vereinigten Königreich oder den USA erlassen wurden.

1. Einleitende Bestimmungen

Gültig ab 13. Mai 2011.

1.0 Wer ist versichert?

Versichert sind, sofern die Versicherungsprämie bezahlt wurde, die in der Police/Prämienrechnung oder in der Bestätigung des Reiseveranstalters genannten Personen oder die im Versicherungsschein definierte Personengruppe (im Folgenden „Versicherte“ bezeichnet).

1.1 Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt mit der Zahlung der Mietkaution/des Mietbetrags an die Vermietungsagentur und endet mit dem Beginn der Mietzeit. Im Falle eines Reiseabbruchs gilt der Versicherungsschutz bis Ende der Mietzeit.

2. Reiserücktrittsversicherung ohne Selbstbeteiligung

2.0 Welche Schäden deckt die Versicherung?

Versicherungsschutz wird gewährt, wenn die Durchführung der geplanten Reise nicht zumutbar ist, weil in Bezug auf den Versicherten oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- Todesfall
- Akute Erkrankung/Verletzung
- Akute Erkrankung/Verletzung des Hundes des Versicherten
- Akute Verschlimmerung einer bestehenden Erkrankung
- Impfallergische Reaktion beim Versicherten
- Schwangerschaft
- Durch Brand, Naturkatastrophen oder aufgrund der vorsätzlichen Straftat eines Dritten am Eigentum des Versicherten entstandener erheblicher Sachschaden
- Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch den Versicherten oder einen Mitreisenden, sofern diese Person bei Buchung der Reise arbeitslos war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat
- Verspätete Anreise aufgrund der akuten Erkrankung/Verletzung eines nahen Angehörigen

Risikopersonen sind:

1. die nahen Angehörigen des Versicherten
2. die Mitreisenden des Versicherten
3. Personen, die nicht mitreisende Angehörige betreuen, die minderjährig oder pflegebedürftig sind
4. Personen, die die Reise gemeinsam mit dem Versicherten gebucht und versichert haben, sowie deren Angehörige

2.1 Was ist versichert?

1. Bei Nichtantritt der Reise sind die vom Versicherten gegenüber dem Vermieter aus dem Mietvertrag geschuldeten Beträge versichert.
2. Bei verspäteter Ankunft aufgrund der in Ziffer 2 (Welche Schäden deckt die Versicherung?) genannten Gründe deckt die Versicherung alle nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage zum Reisepreis pro Tag ab. Eine Ankunft nach 12.00 Uhr gilt als nicht in Anspruch genommener Urlaubstag.
3. Bei einer um mehr als zwei Stunden verspäteten Ankunft, die der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels geschuldet ist, deckt die Versicherung die bei Antritt der Reise nachweisbar aufgewendeten zusätzlichen Kosten; dieser Betrag darf jedoch die Kosten für die Stornierung der gesamten Reise nicht übersteigen.

2.2 Verhalten im Schadenfall

Voraussetzung für die Leistungspflicht Codans ist, dass der Versicherte:

1. die Reise sofort nach Eintritt des Schadenereignisses storniert, um die Stornierungskosten so gering wie möglich zu halten
2. den Mietvertrag der Vermietungsagentur einsendet
3. von dem behandelnden Arzt ein ärztliches Attest einholt, aus dem die Diagnose hervorgeht (die entsprechenden Kosten trägt der Versicherte) und den Ärzten von Codan auf Anfrage Einsichtnahme in alle relevanten medizinischen Unterlagen/Krankenakten gewährt, darunter auch betreffend etwaige Vorerkrankungen. Bei Reiseabbruch hat der Versicherte vor Abreise einen Arzt am Aufenthaltsort aufzusuchen. Im Todesfall muss eine Kopie der Sterbeurkunde beigefügt werden
4. bei Verlust des Arbeitsplatzes eine Kopie der Kündigung vorlegt
5. die Zustimmung des Arbeitsamts zur Vornahme der gebuchten Reise sowie im Falle der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den neuen Arbeitsvertrag als entsprechenden Nachweis vorlegt
6. von dem behandelnden Tierarzt ein Attest (auf Kosten des Versicherten) einholt, aus dem die Diagnose hervorgeht
7. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen: Die Versicherung deckt im Zusammenhang mit einer verspäteten Ankunft keine im Voraus bezahlten Hotel- und Transportkosten.

3. Erweiterte Deckung – Reiseabbruch

Zusätzlich zu den unter „Reiserücktrittsversicherung ohne Selbstbeteiligung“ beschriebenen Leistungen umfasst die Versicherung ferner:

3.0 Reiseabbruch

Bei Abbruch des Urlaubs aus einem der in Ziffer 2.1 genannten Gründe werden nicht in Anspruch genommene Urlaubstage zum Reisepreis pro Tag erstattet. Tritt der Reiseabbruch nach 12:00 Uhr ein, wird die Entschädigung ab dem nächsten Tag gezahlt. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Transport.

3.1 Verhalten im Schadenfall

Bei jedem Schadenfall muss der Versicherte den Schaden unverzüglich der Vermietungsagentur melden und dabei die erforderlichen Unterlagen beifügen.

3.2 Doppelversicherung

Die Versicherung deckt keine durch eine andere Versicherung abgedeckten Kosten.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.0 Beschwerdestelle

Im Falle einer zwischen dem Versicherten und Codan betreffend die Versicherung entstehenden Uneinigkeit, die für den Versicherten auch nach einer erneuten schriftlichen Anfrage an Codan nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis geführt hat, kann der Versicherte Beschwerde einreichen bei:

Ankenævnet for Forsikring
Anker Heegaards Gade 2
1572 København V
Tel.: +45 33 15 89 00 (10.00 Uhr bis 13.00 Uhr)

Beschwerden werden durch Ausfüllen eines dafür vorgesehenen Beschwerdeformulars und gegen Zahlung einer geringfügigen Gebühr bei der Beschwerdestelle eingereicht. Formular und Postgiro-Zahlkarte können Sie anfordern bei:

a) Codan
b) Ankenævnet for Forsikring
c) Forsikringsoplysningen
Amaliegade 10
1256 København K
Tel.: +45 33 13 75 55 (10.00 Uhr - 16.00 Uhr)

4.1 Gerichtsstand

Klagen gegen Codan können beim zuständigen Gericht des Versicherten oder dem Gericht Byretten i København bzw. dem Østre Landsret in København erhoben werden.

Bitte beachten

Tritt ein Schaden ein, so ist dieser der Vermietungsagentur unverzüglich anzuzeigen. Nach Eingang der Schadensmeldung reicht die Vermietungsagentur diese an Codan zur weiteren Bearbeitung und Auszahlung einer etwaigen Entschädigung weiter.

4.2 Begriffserläuterung

- Akute Erkrankung/Verletzung. Unter akuter, einen Leistungsanspruch auslösender Erkrankung/Verletzung ist eine neu auftretende Erkrankung, der begründete Verdacht auf eine neu auftretende Erkrankung oder die unerwartete Verschlechterung einer bestehenden oder chronischen Erkrankung zu verstehen.
- Nahe Angehörige Nahe Angehörige sind Ehepartner, Lebensgefährten, Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Geschwister, Stiefschwestern und -brüder sowie Pflegeschwestern und -brüder.
- Reisepreis pro Tag. Der Reisepreis pro Tag ist der gesamte Mietbetrag geteilt durch die Reisedauer in Tagen (Abreise- und Ankunftstag gelten als ein Tag).